

Satzung

der Bürgerstiftung im Landkreis Erding

Präambel

Die Bürgerstiftung im Landkreis Erding ist eine Gemeinschaftseinrichtung von Bürgern für Bürger. Die Stiftung will dem Gemeinwohl dienen, das Gemeinwesen im Landkreis Erding stärken und Kräfte der Innovation mobilisieren. Zugleich möchte die Bürgerstiftung weitere Bürger und Wirtschaftsunternehmen dazu anregen, sich durch Zuwendungen an der Stiftung zu beteiligen und bei der eigenverantwortlichen Bewältigung gesellschaftlicher Aufgaben im Landkreis Erding mitzuwirken. In diesem Sinne will die Bürgerstiftung den Gemeinschaftssinn und die Mitverantwortung der Bürger im Landkreis Erding stärken. Dies soll zum einen durch das Einwerben von Zustiftungen und Spenden geschehen, die die Bürgerstiftung in die Lage versetzen, regionale Projekte aus den Bereichen der Satzungszwecke zu fördern. Zum anderen sollen die Bürger dazu motiviert werden, sich ehrenamtlich in der Bürgerstiftung und den von ihr unterstützten Projekten zu engagieren.

Die Verteilung der zur Erfüllung der nachfolgend aufgeführten Stiftungszwecke zur Verfügung stehenden Erträge und Spendenmittel erfolgt gemäß der jeweiligen Satzungsbestimmungen und ausschließlich für die satzungsgemäß festgelegten Stiftungszwecke.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung im Landkreis Erding“.
- (2) Die Stiftung wird nicht als eigenständige Stiftung, sondern als nichtselbständige Zustiftung im Rahmen des Konzeptes der „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Erding - Dorfen“ errichtet. Sie wird von der DT Deutsche Stiftungstreuhand AG, Fürth, als Stiftungstreuhanderin verwaltet und hat somit ihren Sitz am Sitz des Treuhänders.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung,
 - der **A**ltenhilfe
 - der **B**ildung und Ausbildung
 - des **D**enkmalsschutzes und der Denkmalpflege
 - des **E**ngagements bürgerschaftlichen Art zu Gunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke
 - des **F**euer- und Katastrophenschutzes
 - des öffentlichen **G**esundheitswesens
 - der **H**eimatpflege und Heimatkunde
 - der **J**ugendhilfe
 - von **K**unst und Kultur
 - des **N**aturschutzes und der Landschaftspflege
 - der **R**ettung aus Lebensgefahr
 - des **S**ports
 - des **W**ohlfahrtswesens

Anlage 1

- mildtätiger Zwecke

im Landkreis Erding, auch in diesem Sinne das Wohle der Menschen, die im Landkreis Erding wohnen und / oder arbeiten und deren Lebensstrukturen zu mehren.

(2) Der Stiftungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch

- a) Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Abs. 1 AO, die die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern und verfolgen,
- b) Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen,
- c) Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung durch geeignete Maßnahmen (öffentliche Veranstaltungen, Publikationen, etc.) mit dem Ziel die Stiftungszwecke und Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern,
- d) Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Unterstützungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung auf den Gebieten des Stiftungszwecks,
- e) Schaffung und Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte, die den Stiftungszwecken dienen.
- f) Unterstützung von Forschungsvorhaben, die den Stiftungszwecken dienen.

Die genannten Beispiele zur Zweckverwirklichung sind nicht abschließend, die Stiftung kann vielmehr alle Maßnahmen und Geschäfte durchführen, die geeignet sind, die Stiftungszwecke zu verwirklichen.

- (3) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.
- (4) Die Förderung von natürlichen Personen im Bereich der Mildtätigkeit ist ausgeschlossen.
- (5) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (6) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (7) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben des Landkreises Erding oder anderer Gebietskörperschaften im Landkreis Erding gehören.

§ 3 Fördergebiet

- (1) Der Wirkungskreis der Stiftung ist auf das Gebiet des Landkreises Erding beschränkt.
- (2) Gefördert werden können auch steuerbegünstigte Körperschaften, die ihren Sitz außerhalb des Landkreises Erding haben, jedoch Projekte innerhalb des Gebietes des Landkreises Erding bzw. für Menschen in diesem Gebiet durchführen.

Anlage 1

§ 4

Mittelverwendung

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen zeitnah für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung verwendet werden.
- (2) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit steuerrechtliche Vorschriften dies zulassen. Das gilt insbesondere für freie und zweckgebundene Rücklagen.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen. Empfänger von Stiftungsleistungen sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen.

§ 5

Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus dem in der Errichtungsurkunde genannten Kapital. Es soll durch Zustiftungen erhöht werden.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten und im Rahmen der Anlagerichtlinien der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Erding - Dorfen möglichst sicher und Ertrag bringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Die Stiftung kann mit Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) bedacht werden. Lebzeitige Zuwendungen ab einem Betrag in Höhe von 500,00 € werden zu 90% dem Grundstockvermögen der „Bürgerstiftung im Landkreis Erding“ und zu 10% als Spende zur Zweckverwirklichung zugebucht. Zuwendungen unter 500,00 € sind als Spende zeitnah für die Zweckverwirklichung der „Bürgerstiftung im Landkreis Erding“ zu verwenden. Die vorstehenden Regelungen gelten vorbehaltlich einer anderweitigen Bestimmung des Zuwendenden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Stiftungsrat in Abstimmung mit der Stiftungstreuhänderin die Annahme von Zustiftungen ablehnen.
- (4) Die Annahme von Zustiftungen und testamentarischen Zuwendungen in Form von Mobilien, Immobilien und Grundstücken durch die Stiftungstreuhänderin bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates.

§ 6

Stiftungsorganisation

- (1) Gremien der Stiftung sind
 - a) der Stiftungsrat und
 - b) die Stiferversammlung.
- (2) Der Stiftungsrat kann zu seiner Unterstützung weitere Gremien einrichten, z.B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Beiräte.
- (3) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (4) Jedes Gremium der Stiftung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Anlage 1

§ 7

Stiftungsrat

- (1) Das Entscheidungsgremium der Bürgerstiftung im Landkreis Erding ist der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus bis zu neun Personen.
- (3) In den Stiftungsrat sollen Personen berufen werden, die sich für den Stiftungszweck in besonderer Weise engagieren oder in diesem Zusammenhang außerordentliche Verdienste im Landkreis Erding erworben haben. Vorrangig sollen Einwohner des zum Zeitpunkt der Stiftungserrichtung bestehenden Gebietes des Landkreises Erding dem Stiftungsrat angehören.
- (4) Ständige Mitglieder des Stiftungsrates sind:
 - a) Drei von den Gründungstiftern generell aus deren Mitte gewählte Vertreter/innen
 - b) Ein(e) vom Kreistag aus seiner Mitte gewählte(r) Vertreter(in)
 - c) Ein(e) von der Stifterversammlung aus deren Mitte gewählte(r) Vertreter(in)
- (5) Bis zu vier weitere Mitglieder werden vom Stiftungsrat gewählt. Diese sollen über entsprechende Fachkunde aus den Bereichen Soziales, Kultur, Natur- und Landschaftspflege sowie Kinder- und Jugendarbeit bzw. der anderen Förderzwecke verfügen. Vorschläge zu den Mitgliedern können durch den Stiftungsrat erfolgen.
- (6) Die erste Amtszeit der Gründungstifter beträgt zwölf Jahre und ist dann an die Wahlperiode des Kreistages angelehnt. Wiederbestellungen sind zulässig. Die Amtszeit der sonstigen Stiftungsratsmitglieder beträgt sechs Jahre und ist an die Wahlperiode des Kreistages angelehnt. Wiederbestellungen sind zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Stiftungsrates bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (7) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
- (8) Der Stiftungsrat kann die personelle Erweiterung des Stiftungsrates beschließen.
- (9) Werden Mitglieder der Stifterversammlung in den Stiftungsrat berufen oder gewählt, gehören sie während ihrer Mitgliedschaft im Stiftungsrat weiterhin der Stifterversammlung als stimmrechtsloses Mitglied an.
- (10) Mitglieder des Stiftungsrates können vom Stiftungsrat jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten abberufen werden. Wichtige Gründe können z. B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Stiftungsrates oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Stiftungsratsmitglied Anspruch auf Gehör.
- (11) Die Stiftung wird in der Öffentlichkeit durch den/die Vorsitzende(n) des Stiftungsrates repräsentiert. Eine rechtsgeschäftliche Vertretungsvollmacht ist damit nicht verbunden.
- (12) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind.
- (13) Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzende(n). Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Anlage 1

- (14) Bei seinem gesamten Handeln hat der Stiftungsrat stets darauf zu achten, dass die Steuerbegünstigung der Stiftung gewahrt bleibt. Die Mitglieder des Stiftungsrates haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (15) Die Stiftungsratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Hierfür kann ein Pauschalbetrag festgesetzt werden.

§ 8

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet über die Vergabe der Stiftungserträge an zu fördernde Einrichtung(en)/Organisation(en) und Projekte in Abstimmung mit der Stiftungstreuhanderin.
- (2) Der Stiftungsrat ist verpflichtet, über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel Aufzeichnungen zu fertigen und diese entsprechend nachzuweisen.
- (3) Der Stiftungsrat legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Stifterversammlung. Er berichtet der Stifterversammlung über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er legt einen Tätigkeitsbericht vor.
- (4) Der Stiftungsrat ist für die Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung zuständig und wirbt Zustifter und Spender.
- (5) Der Stiftungsrat bereitet die Sitzungen der Stifterversammlung vor und beruft sie ein.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind berechtigt, an den Sitzungen der Stifterversammlung teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.
- (7) Scheidet in der laufenden Wahlperiode ein Stiftungsratsmitglied aus, ergänzt sich dieser durch Zuwahl (Kooptation) mit der einfachen Mehrheit seiner verbliebenen Mitglieder bis zum Ende der Wahlperiode.
- (8) Der Stiftungsrat kann der Stiftungstreuhanderin im Rahmen des Stiftungsverwaltungsvertrages geregelte Aufträge und Anweisungen erteilen, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung gewahrt bleibt.

§ 9

Stifterversammlung

- (1) Die Stifterversammlung besteht aus den Gründungstiftern, Zustiftern und Spendern, d.h. aus Personen und Einrichtungen, die der Stiftung mindestens einmalig 1.000,00 Euro zugewendet haben.
- (2) Sie kann auf Vorschlag des Stiftungsrates um Personen und Einrichtungen erweitert werden, die den Nachweis erbracht haben, dass sie sich durch Engagement im Sinne des Stiftungszweckes um die Belange des Gemeinwesens im Landkreis Erding verdient gemacht haben.
- (3) Juristische Personen und Einrichtungen können der Stifterversammlung nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person rechtsgültig zu ihrem Vertreter in der Stifterversammlung bestellen und dieses dem Stiftungsrat schriftlich mitteilen. Die Zugehörigkeit juristischer Personen und Einrichtungen zur Stifterversammlung endet mit der Auflösung der juristischen Person bzw. Einrichtung.
- (4) Die Zugehörigkeit natürlicher Personen zur Stifterversammlung endet mit dem Tod.

Anlage 1

- (5) Die Stifterversammlung wird mindestens einmal jährlich vom/von der Vorsitzenden des Stiftungsrates mit einer Frist von 28 Kalendertagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen. Ordnungsgemäß einberufene Stifterversammlungen sind stets beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse der Stifterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Gründungstifter und Zustifter gefasst.
- (7) Die Stifterversammlung nimmt den Bericht des Stiftungsrates über den vergangenen Geschäftszeitraum und die geplanten Aktivitäten entgegen. Sie diskutiert die Förderstrategie, die Öffentlichkeitsarbeit und die Fundraisingaktivitäten der Stiftung.
- (8) Die Stifterversammlung wählt nach Ablauf einer sechsjährigen Wahlperiode aus seiner Mitte ein Mitglied des neuen Stiftungsrates.

§ 10

Änderung der Satzung

Änderungen dieser Satzungsbestimmungen sind grundsätzlich möglich. Die Änderung der Zwecke ist hingegen nur möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Gründungstiftern beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist. Änderungen der Satzungsbestimmungen sind durch Beschluss des Stiftungsrates mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten möglich. Durch eine Änderung der Satzungsbestimmungen darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Erding - Dorfen“ nicht beeinträchtigt werden. Die Erweiterung des Stiftungszweckes ist im Zusammenhang mit einer Zustiftung grundsätzlich möglich, wenn der Stiftungsrat diese Erweiterung für sinnvoll erachtet und die Erweiterung nicht gegen die Zwecke der „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Erding - Dorfen“ verstößt.

§ 11

Kündigung

- (1) Durch gemeinsamen Beschluss des Stiftungsrates und der Stifterversammlung mit einer Mehrheit von jeweils $\frac{3}{4}$ der Mitglieder kann der Stiftungsrat die Kündigung des Stiftungsverwaltungsvertrages beschließen.
- (2) Die Kündigung des Stiftungsverwaltungsvertrages ist nur möglich, wenn zugleich ein neuer Stiftungsträger bestimmt wird, der Gewähr für die Fortführung der Bürgerstiftung bietet oder das Vermögen auf eine neu gegründete rechtsfähige Stiftung übergehen soll.
- (3) Die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ist vor Ausführung eines Beschlusses einzuholen.

§ 12

Vermögensanfall

- (1) Bei Aufhebung, Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung fällt das vom Landkreis Erding eingebrachte Vermögen einschließlich der anteiligen Rücklagen an den Landkreis Erding oder seine Nachfolgekörperschaft.
- (2) Das darüber hinaus von Gründungstiftern oder Zustiftern eingebrachte Stiftungsvermögen einschließlich der anteiligen Rücklagen fällt an eine oder mehrere vom Stiftungsrat in Abstimmung mit der Stiftungstreuhanderin zu bestimmende(n) steuerbegünstigte(n) Einrichtung(en) / Organisation(en) im Sinne des § 2 dieser Satzung.

Anlage 1

- (3) Der jeweilige Empfänger hat das nach Ziffn. 1 oder 2 erhaltene Stiftungsvermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 Ziff. 1 dieser Satzung zu verwenden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Unterzeichnung der Vereinbarung über die Errichtung und Verwaltung der „Bürgerstiftung im Landkreis Erding“ in Kraft.